

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Mai 1954

Nummer 31

Datum	Inhalt	Seite
11. 5. 54	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1954 (Haushaltsgesetz 1954)	139
11. 5. 54	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden- und Gemeindeverbänden für das Haushaltsjahr 1954	141
	Berichtigung	145

## Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1954 (Haushaltsgesetz 1954).

Vom 11. Mai 1954.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1954 wird in Einnahme und Ausgabe auf

4 191 441 000 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Haushalt

auf 3 370 891 000 Deutsche Mark an Einnahmen und  
auf 3 370 891 000 Deutsche Mark an Ausgaben,

im außerordentlichen Haushalt

auf 820 550 000 Deutsche Mark an Einnahmen und  
auf 820 550 000 Deutsche Mark an Ausgaben.

### § 2

Über die im Haushalt vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers verfügt werden.

### § 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung der im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben Mittel bis zum Höchstbetrage von 746 412 600 DM im Kreditwege zu beschaffen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Zuweisungen aus Bundeshaushaltsmitteln, aus Mitteln des Lastenausgleichsfonds, der Gegenwertfonds und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die im außerordentlichen Haushaltsplan bei Kapitel 01 Titel 91, 92, 93, 94 und 95 veranschlagten Beträge überschreiten.

### § 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- a) für Kredite an Wirtschaftsbetriebe bis zu 200 000 000 DM
- b) für Altenteile, die bei der Übergabe eines Hofes an einen Heimatvertriebenen nach dem Bundesvertriebenen-gesetz ausbedungen werden, sowie für die Sicherstellung von Eigen-

tümerinventar (eisernes Inventar), das einem Heimatvertriebenen bei einer Hofverpachtung übergeben wird, bis zu

200 000 DM

- c) für Schuldverschreibungen, die von einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut zur Abgeltung von Entschädigungsansprüchen gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Durchführung der Bodenreform und Siedlung in Nordrhein-Westfalen (Bodenreformgesetz) vom 16. Mai 1949 (GV. NW. S. 84) ausgegeben werden und für die Beschaffung von Mitteln für die Zwecke der ländlichen Siedlung bis zu

20 000 000 DM

- d) für Kredite der Land- und Ernährungswirtschaft bis zu

3 000 000 DM

- e) für Zwecke des Wohnungsbaues bis zu

100 000 000 DM

- f) an Stelle der im außerordentlichen Haushalt vorgesehenen Aufnahme von Anleihen in Höhe der durch Anleiheaufnahmen nicht ausgenutzten Kreditermächtigungen des außerordentlichen Haushalts.

(2) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann. Diese Bestimmung findet auf Bürgschaften gemäß Abs. 1 Buchstabe b keine Anwendung.

(3) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimmter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien auf Vorschlag des Finanzministers allgemein erteilt werden.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, bei Übernahme eines Anteils von einem Drittel des Stammkapitals der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland und dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband die Gewährträgerhaftung für diese Bank und bei Übernahme eines Anteils von einem Drittel des Stammkapitals der Landesbank für Westfalen, Münster, gemeinsam mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und dem Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband die Gewährträgerhaftung für diese Bank zu übernehmen.

(5) Für die Inanspruchnahme des Landes aus den von ihm übernommenen Bürgschaften ist während der Laufzeit der verbürgten Kredite aus Mitteln des ordentlichen Haushalts eine Bürgschaftssicherungsrücklage in angemessener Höhe anzusammeln.

Die Mittel für die Bildung der Bürgschaftssicherungsrücklage sind aus den ordentlichen Haushaltsmitteln zu entnehmen, welche für die Zwecke ausgebracht sind, denen die Bürgschaftssicherungsrücklage dient.

#### § 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 200 000 000 DM aufzunehmen.

#### § 6

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

1. Titel 104a (Vergütungen der Angestellten) und 104b (Löhne der Arbeiter),
2. Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse),
  - 201 (Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen),
  - 203 (Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren) und
  - 206 (Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen),
3. mit Zustimmung des Finanzministers sämtliche Titel für Sachausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

1. Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten) bis zur Höhe der Ersparnisse, die durch zeitweilige Nichtbesetzung von Planstellen eintreten
  - für
  - Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte) und
  - Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Hilfskräfte),
2. Titel 103 (Dienstbezüge der beamteten Hilfskräfte)
  - für
  - Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Hilfskräfte),
3. Titel 106 (Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter)
  - für
  - Titel 107 (Beihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze),
4. Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsschädigungen usw.)
  - für
  - Titel 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen).

(3) Deckungsfähig sind nach Maßgabe der in den Haushaltsplan aufgenommenen Vermerke die übertragbaren Mittel im Kapitel 06 81 Titel 536 und 537 mit den Mitteln bei Kapitel 06 81 Titel 530.

(4) Die im Landesjugendplan enthaltenen Mittel sind innerhalb eines Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Das gilt auch für übertragbare Ausgaben einschließlich von Ausgaberesten aus dem Vorjahre.

#### § 7

- (1) Die Übertragbarkeit von Ausgabemitteln ergibt sich

aus den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und den im Haushalt enthaltenen einzelnen Vermerken.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses auch für solche Ausgabenansätze des Landeshaushaltsplans, die im Haushaltsplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, beim Rechnungsabschluß die Übertragbarkeit anzuordnen, sofern die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1954 ausgesprochenen Ausgabebewilligungen erforderlich ist.

#### § 8

(1) Von den im Rechnungsjahr 1954 durch Beendigung des Beamtenverhältnisses freiwerdenden Stellen für planmäßige Beamte ist jede dritte Stelle einzusparen. Bei der Feststellung der einzusparenden Stellen werden die Stellen jeder Laufbahn des höheren Dienstes, des gehobenen Dienstes, des mittleren Dienstes und des einfachen Dienstes in jedem Kapitel für sich errechnet. Der zuständige Minister kann einen Ausgleich innerhalb der Kapitel seines Einzelplans anordnen. Er kann ferner Ausnahmen zulassen, wenn das Beamtenverhältnis durch Übertritt eines Beamten in den Bundesdienst beendet wird. Die Einsparung kann bei den Eingangsstellen der jeweiligen Laufbahngruppe vorgenommen werden.

(2) Die Einsparungspflicht bezieht sich nicht auf die Stellen bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten, die Stellen für Lehrer aller Schularten, auf die Stellen bei Kapitel 08 11 für die technischen Beamten der Bergverwaltung und auf die Stellen bei den Kapiteln 03 10 bis 03 19 und 12 05.

#### § 9

Für die Durchführung des Landeshaushalts gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung und die in der Anlage 2 zum Haushaltsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

#### § 10

Zur verstärkten Förderung des Wohnungsbaues im Rechnungsjahr 1954 wird bestimmt:

1. Die im außerordentlichen Haushalt für den sozialen Wohnungsbau veranschlagten Ausgaben (Titel 530 bis 534) gelten als vordringlich im Sinne des § 26 Abs. 5 der Reichshaushaltsordnung.

2. Beabsichtigt der Finanzminister für sonstige Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushalts (Titel 535 bis 555) Ausgabeermächtigungen zu erteilen, bevor Einnahmen aus Anleihen oder sonstige außerordentliche Einnahmen zur Verfügung stehen, so hat er vor seiner Entscheidung den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.

3. Von einem danach verbleibenden Überschuß des Rechnungsjahres 1954 sind in Abweichung von § 75 der Reichshaushaltsordnung 50 v. H., mindestens aber 100 000 000 DM zur überplanmäßigen Verstärkung der bei Kapitel 06 81 Titel 530 zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues veranschlagten Mittel zu verwenden.

#### § 11

Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

#### § 12

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1954.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Der Finanzminister:

Arnold.

Dr. Flecken.

Erste Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1954.

**Gesamtplan  
des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen  
Rechnungsjahr 1954**

**I. Ordentlicher Haushalt**

Einzelplan	Einnahme	Ausgabe
	Ansatz 1954 DM	Ansatz 1954 DM
01 Landtag	20 350	3 939 850
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	700 600	50 166 600
03 Innenministerium	92 115 550	393 273 650
04 Justizministerium	78 912 800	218 070 000
05 Kultusministerium	45 115 100	594 846 200
06 Ministerium für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau	29 943 300	363 171 900
08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	6 357 450	121 997 550
10 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	62 061 200	206 269 250
12 Finanzministerium	98 993 400	214 585 250
13 Landesrechnungshof	600	1 641 000
14 Allgemeine Finanzverwaltung	2 956 670 650	1 202 929 750
	<b>3 370 891 000</b>	<b>3 370 891 000</b>

**II. Außerordentlicher Haushaltsplan**

Einnahme	Ausgabe
Ansatz 1954 DM	Ansatz 1954 DM
820 550 000	820 550 000

**III. Gesamtsumme des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts**

Einnahme	Ausgabe
Ansatz 1954 DM	Ansatz 1954 DM
4 191 441 000	4 191 441 000

Zweite Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1954.

**Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsplan  
für das Rechnungsjahr 1954**

- Die Planstelle eines Verschollenen, aber noch nicht für tot erklärten Beamten kann wieder besetzt werden, wenn die dienstlichen Belange dies erfordern und von dem Beamten seit 3 Jahren kein Lebenszeichen eingegangen ist, so daß die Planstelle gemäß § 24 Absatz 2 der Dritten Sparverordnung vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 29) nicht mehr für die Zahlung von Dienstbezügen in Anspruch genommen wird.

Kehrt ein verschollener Beamter zurück, dessen Planstelle unter den obigen Voraussetzungen wieder besetzt worden ist, so ist der durch die Doppelbesetzung bedingte Besoldungsmehraufwand außerplanmäßig (hinter dem Besoldungstitel) anzufordern. Der Heimkehrer ist in diesem Falle entsprechend § 36a der Reichshaushaltsordnung bevorzugt in einer freien oder der nächsten freiwerdenden Planstelle unterzubringen.

- Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommene Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Landeshaushaltsrechnung als Ausgaberesi und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

- Land- und forstwirtschaftliches Grundeigentum des Landes, das nach § 5<sup>a</sup> des Bodenreformgesetzes vom 16. Mai 1949 zur Verfügung zu stellen ist, kann abweichend von § 47 Absatz 1 der Reichshaushaltsordnung mit Zustimmung des Finanzministers gegen eine Vergütung abgegeben werden, die der nach § 13 des Bodenreformgesetzes zu berechnenden Enteignungentschädigung entspricht.

- Die entsprechend den Vorschriften der Kontrollratsdirektive Nr. 50 auf das Land Nordrhein-Westfalen zu Eigentum übergegangenen Grundstücke des ehemaligen Deutschen Roten Kreuzes Berlin, früherer Schützen-, Kriegervereine und ähnlicher Organisationen, können aus Billigkeitsgründen abweichend von der Vorschrift des § 47 Abs. 1 Reichshaushaltsordnung auf einen zur Übernahme bereiten früheren Träger oder eine Nachfolgeorganisation zurückübertragen werden.

Dies gilt jedoch nur,

A. wenn sich der Erwerber verpflichtet,

- das Land von jeglicher Haftung, die ihm für das zu Eigentum erhaltene und weiter begebene Vermögensobjekt auferlegt wird, bis zum Übernahmzeitwert freizustellen,

- den jeweiligen Wert des übertragenen Vermögensgegenstandes an das Land als Kaufpreis zu bezahlen, falls dieses einem anderen Verwendungszweck zugeführt wird, und

B. wenn das Land wegen der Forderung zu A. a) und b) hinreichend gesichert wird.

Dem Land nach der oben genannten Direktive als Eigentum übergebene Kriegerdenkmale, Ehrenhaine und ähnliche Gedächtnisstätten können auch auf andere zur Übernahme bereiten Rechtsträger weiter übertragen werden, sofern sie einen Verkehrswert nicht besitzen und der Übernehmer sich zur dauernden Unterhaltung verpflichtet.

Die Staatshochbauverwaltung soll bei jeder Übertragung den Zeitwert der Vermögensobjekte (Verkehrswert) für den Erwerber bindend feststellen.

— GV. NW. 1954 S. 139.

**Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs  
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das  
Haushaltsjahr 1954.**

Vom 11. Mai 1954.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Erster Abschnitt**

**Finanz- und Lastenausgleich**

§ 1

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten für das Rechnungsjahr 1954 allgemeine Finanzaufweisungen und zweckgebundene Zuschüsse nach den folgenden Bestimmungen. Die kreisfreien Städte und die Landkreise leisten in dem im Gesetz vorgesehenen Umfange Beiträge zu den Kosten der Polizei.

## Zweiter Abschnitt

## Allgemeine Finanzausweisungen

## 1. Unterabschnitt

## Gesamtbeträge

## § 2

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten allgemeine Finanzausweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen. Hierfür werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt vorgesehenen Bestimmungen zur Verfügung gestellt

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. für den Grundsteuer-<br>ausfall infolge von Kriegszer-<br>störungen und Demontagen | 53 700 000 DM  |
| 2. für Schlüsselzuweisungen<br>an die Gemeinden                                       |                |
| a) für den Wegfall der<br>Bürgersteuer  | 126 000 000    |
| b) ein weiterer Betrag<br>von   | 48 130 000     |
|   | 174 130 000 DM |
| 3. für Schlüsselzuweisungen<br>an die Landkreise                                      | 50 500 000 DM  |
| 4. für Schlüsselzuweisungen<br>an die Landschaftsverbände                             | 55 301 000 DM  |
| 5. für einen Ausgleichsstock<br>für die Gemeinden und die<br>Landkreise               | 12 150 000 DM. |

## 2. Unterabschnitt

## Zuweisungen an die Gemeinden

## A. Erstattung des Grundsteuerausfalls

## § 3

(1) Der für den Grundsteuer ausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen bereitgestellte Betrag von 53 700 000 DM wird an die Gemeinden wie folgt verteilt:

- a) 35 800 000 DM als Zuschüsse für die Grundsteuermin-  
derung infolge der Kriegszerstörungen und Demonta-  
gen, soweit diese noch nicht wieder beseitigt sind,
- b) 17 900 000 DM schlüsselmäßig zusammen mit den  
Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den  
für diese geltenden Verteilungsmaßstäben.

(2) Die Zuschüsse nach Absatz 1 Buchstabe a betragen 95 v. H. der Meßbeträge für die Minderung der Grundsteuer von den Grundstücken und 45 v. H. der Meßbeträge für die Minderung der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen das Verfahren, nach dem die Grundsteuermin-  
derung infolge Kriegszerstörungen und Demontagen zu ermitteln ist. Sie werden ermächtigt, die Hundertsätze nach Satz 1 so zu ermäßigen, daß der Betrag von 35 800 000 DM nicht überschritten wird. Wird der Betrag bei Anwendung der Hundertsätze nach Satz 1 nicht aufgebraucht, so ist der Restbetrag der für die Schlüsselzuweisungen nach § 2 Ziffer 2 bereitgestellten Summe zuzuführen.

## B. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

## § 4

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung oder den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, den Zustrom von Flüchtlingen und Evakuierten, die Kriegszerstörungen und Demontagen, die Kriegsfolgenfürsorge und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in DM ausgedrückten Meßzahl, in der die in Zif-

fer 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so festgesetzt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 4, 5 und 6 dieses Gesetzes der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gruppen von Gemeinden oder auch allgemein abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

(5) Von den für die Schlüsselzuweisungen bereitgestellten Mitteln sind 8 000 000 DM zur Erhöhung der Schlüsselzuweisungen für die steuerschwachen Gemeinden zu verwenden. Der Innenminister und der Finanzminister regeln das Verfahren für die Verteilung dieses Betrages.

## § 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Absatz 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

## 1. Der Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr	
als 5 000 Einwohnern	90 v. H.
mit 10 000 Einwohnern	100 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	125 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H.
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H.
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H.
mit 500 000 Einwohnern und mehr	150 v. H.

der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 v. H. nach oben abgerundet.

In Gemeinden, deren Bevölkerungszahl am 30. Juni 1953 geringer war als bei der Volkszählung vom 17. Mai 1939, ist ein Fünftel des Bevölkerungsabgangs der Einwohnerzahl hinzuzuschlagen.

## 2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

als 5 000 Einwohnern	23 v. H.
mit 10 000 Einwohnern	22 v. H.
mit 25 000 Einwohnern	21 v. H.
mit 50 000 Einwohnern	20 v. H.
mit 100 000 Einwohnern und mehr	18 v. H.

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 v. H. nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 v. H. übersteigt.

An die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl tritt ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 v. H. des Unterschieds zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt. Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 13. September 1950 geltenden Begriffsbestimmungen.

### 3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 v. H. des Hauptansatzes.

#### 4. Der Ansatz für den Anteil der Ausgewiesenen, Vertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten an der Gesamtbevölkerung

Er beträgt 10 v. H. der in der Gemeinde vorhandenen Ausgewiesenen, Vertriebenen und Flüchtlinge nach der Statistik des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau „Die Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen“ und der Evakuierten nach der Statistik des Statistischen Landesamtes an einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu bestimmenden Stichtag.

#### 5. Der Ansatz für die Kriegszerstörungen und Demontagen

Er beträgt bei einem Ausfall von nicht mehr

als	10 v. H. der Grundsteuermeßbeträge	2,5 v. H.
über 10—15 v. H. der Grundsteuermeßbeträge		3,0 v. H.
über 15—20 v. H. der Grundsteuermeßbeträge		3,25 v. H.
über 20—25 v. H. der Grundsteuermeßbeträge		3,5 v. H.
über 25—30 v. H. der Grundsteuermeßbeträge		4,0 v. H.
über 30—35 v. H. der Grundsteuermeßbeträge		4,5 v. H.
über 35—40 v. H. der Grundsteuermeßbeträge		4,75 v. H.
über 40—45 v. H. der Grundsteuermeßbeträge		5,0 v. H.
über 45—50 v. H. der Grundsteuermeßbeträge		5,25 v. H.
mehr als 50 v. H. der Grundsteuermeßbeträge		5,5 v. H.

der Meßbeträge, die der Bemessung des Grundsteuerergänzungszuschusses nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a zu Grunde liegen, mit der Maßgabe, daß die Gesamtsumme der für das Haushaltsjahr 1953 gewährten Ansätze für die Kriegszerstörungen und Demontagen nicht überschritten werden darf. Die Ausfälle sind für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer von den Grundstücken getrennt zu ermitteln. Der auf andere Ursachen als auf Kriegszerstörungen und Demontagen zurückzuführende Grundsteuerausfall ist außer Betracht zu lassen.

#### 6. Der Ansatz für Kriegsfolgenfürsorge

Er beträgt in den kreisfreien Städten 150 v. H. und in den kreisangehörigen Gemeinden 75 v. H. für jeden am 30. Juni 1953 in der Kriegsfolgenfürsorge Unterstützten. Daneben wird den kreisangehörigen Gemeinden ein weiterer Zuschlag von 50 v. H. für jeden Unterstützten der Kriegsfolgenfürsorge gewährt zur Abgeltung des Verzichts auf die Ersatzansprüche gegenüber den endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden bei der Flüchtlings- und Evakuiertenfürsorge. Die Zahl der Unterstützten ist aus der Fürsorgestatistik für Juni 1953 zu entnehmen.

#### § 6

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben  
die Meßbeträge mit 80 v. H.;
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken
- |  |              |
|--|--------------|
| die ersten                             | 20 000 DM    |
| der Meßbeträge mit 120 v. H.,          |              |
| die weiteren                           | 100 000 DM   |
| der Meßbeträge mit 160 v. H.,          |              |
| die weiteren                           | 400 000 DM   |
| der Meßbeträge mit 200 v. H.,          |              |
| die weiteren                           | 4 000 000 DM |
| der Meßbeträge mit 220 v. H.,          |              |
| die weiteren Meßbeträge mit 240 v. H.; |              |
- c) die nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a zu gewährenden Grundsteuerergänzungszuschüsse;

Der Berechnung zu Buchstabe a und b sind die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1953 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge zu Grunde zu legen nach Abzug der Meßbeträge, die auf die für das Haushaltsjahr 1952 wegen Kriegszerstörungen oder Demontagen erlassene Grundsteuer entfallen.

d) bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital das auf einen Hebesatz von 200 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen im Kalenderjahr 1953, vermehrt um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen.

#### § 7

(1) Die nach den §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. Anstelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels des nächsten Jahres vorgesehen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 200,— DM führen.

(2) Einwendungen der Gemeinden gegen die Festsetzung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe erhoben werden.

#### § 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

### 3. Unterabschnitt

#### Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

#### § 9

(1) Bei Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk und die Kriegsfolgenfürsorge verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

#### 1. Hauptansatz

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises	
mit 1— 1 000 Einwohnern	120 v. H.
mit 1 001— 2 000 Einwohnern	110 v. H.
mit 2 001— 5 000 Einwohnern	100 v. H.
mit 5 001—10 000 Einwohnern	95 v. H.
mit mehr als 10 000 Einwohnern	90 v. H.

der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde.

#### 2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 v. H. des Hauptansatzes.

#### 3. Der Ansatz für die Kriegsfolgenfürsorge

Er beträgt 112,5 v. H. für jeden am 30. Juni 1953 Unterstützten der Kriegsfolgenfürsorge. Die Zahl der Unterstützten ist aus der Fürsorgestatistik zu entnehmen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Jahr 1954 gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, der gemeindefreien Grundstücke und der Gutsbezirke zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

#### 4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen  
an die Landschaftsverbände

##### § 10

Die Landschaftsverbände erhalten als Schlüsselzuweisungen 4,— DM für jeden Einwohner.

#### 5. Unterabschnitt

Ausgleichsstock

##### § 11

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben. Wenigstens 2 000 000,— DM sind zur Beseitigung von Kriegsschäden am Eigentum der Gemeinden und Landkreise zu verwenden.

(2) Über die Bewilligung der Bedarfszuweisungen entscheiden der Innenminister und der Finanzminister.

(3) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

### Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

#### 1. Unterabschnitt

Straßen

##### § 12

(1) Die Landschaftsverbände erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung und die Förderung des Gemeindegewerbaues entstehen, einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen I. Ordnung bemessen wird. Er beträgt 3000,— DM je km. Wenigstens 15 v. H. dieses Zuschusses sind zur Förderung des dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienenden Gemeindegewerbaues zu verwenden. Bei der Einzelverteilung sind die Leistungen der Landkreise nach § 13 Abs. 1 letzter Satz und der Bedarf zu berücksichtigen.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten für den Um- und Ausbau von Landstraßen I. Ordnung sowie für die Förderung des Um- und Ausbaues von Landstraßen II. Ordnung und von Kreis- und Gemeindegewegen einen Zuschuß von 40 000 000,— DM. Hiervon entfallen 16 400 000,— DM auf den Landschaftsverband Rheinland und 23 600 000,— DM auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Wenigstens 15 v. H. dieser Beträge sind zusammen mit den nach § 18 Abs. 1 Buchstabe b letzter Abschnitt bereitgestellten 10 000 000,— DM für den Kreis- und Gemeindegewebau zu verwenden.

##### § 13

(1) Die Landkreise erhalten zu den Kosten, die ihnen durch die Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung und die Förderung des Gemeindegewerbaues entstehen, einen Zuschuß, der nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen II. Ordnung bemessen wird. Er beträgt 1400,— DM je km. Wenigstens 15 v. H. dieses Zuschusses sind zur Förderung des dem überörtlichen und zwischenörtlichen Verkehr dienenden Gemeindegewerbaues zu verwenden.

(2) Die kreisfreien Städte erhalten als Träger der Bau- last für die Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 1400,— DM je km.

#### § 14

Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten zu unterhalten haben, erhalten

- a) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen des Fernverkehrs oder von Landstraßen I. Ordnung 3000,— DM je km,
- b) für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung 1400,— DM je km.

#### 2. Unterabschnitt

Auftragsverwaltungen  
und Feuerschutz

##### § 15

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Landkreisen im Rahmen der dafür im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Katasterämter, der Kreisveterinärämter und der Kreissiedlungsämter, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

(2) Das Land erstattet die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Kreisbesatzungskostenämter und der Lohnstellen für die bei den Besatzungsmächten beschäftigten Arbeiter und Angestellten in voller Höhe, soweit diese vom Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

(3) Die kreisfreien Städte und Landkreise erhalten von dem Land einen Zuschuß zu den Kosten der Gesundheitsämter in Höhe von 0,40 DM je Einwohner.

(4) Die Landkreise haben die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfang zu beteiligen, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Landkreise und die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

(5) Verpflichtungen zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GV. NW. S. 180) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

#### § 16

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden Beihilfen an die Gemeinden und Gemeindeverbände für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes für das Rechnungsjahr 1954 hierfür veranschlagten Beträge gezahlt. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr zu beteiligen.

### Vierter Abschnitt

Kriegslasten

#### A. Kriegsbedingte Fürsorge

##### § 17

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und Landkreisen (Bezirksfürsorgeverbände) 85 v. H. der folgenden kriegsbedingten Fürsorgekosten, soweit sie vom Bund als Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe anerkannt werden:

#### A. Ortsfremde Kriegsfolgenhilfe-Empfänger

1. Heimatvertriebene,
2. Evakuierte,
3. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin mit Aufenthaltsgenehmigung,

4. Ausländer und Staatenlose.
- B. Sonstige Kriegsfolgenhilfe-Empfänger
5. Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten sowie heimgekehrte Kriegsgefangene,
6. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte.
- C. 7. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin ohne Aufenthaltsgenehmigung.

(2) Die bei der Durchführung der kriegsbedingten Fürsorge den kreisfreien Städten und den Landkreisen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

## B. Beseitigung von Kriegsschäden

### § 18

(1) Für die Beseitigung von Kriegsschäden werden zur Verfügung gestellt:

- a) 25 000 000 DM für die Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung. Diese werden auf die Gemeinden nach einem Maßstab verteilt, der sich aus der in jeder Gemeinde vorhandenen Trümmermenge und der für den Wiederaufbau, insbesondere den Wohnungsbau, erforderlichen Räumleistung ergibt. Die näheren Einzelheiten regelt der Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Dabei ist den Vorschriften des § 21 des Enttrümmerungsgesetzes vom 2. Mai 1949 (GV. NW. S. 109) Rechnung zu tragen.
- b) 152 000 000 DM für folgende Maßnahmen:
1. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen allgemeinen Grundvermögen,
  2. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen und unbeweglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör,
  3. Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen,
  4. Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation,
  5. Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen,
  6. Durchführung des Schulbauprogramms 1954.

Von dieser Summe werden 142 000 000 DM nach einem Verteilungsmaßstab ausgeschüttet, der aus dem Zerstörungsgrad im Verhältnis zum früheren Bestand zu errechnen ist. Bei Ausschüttung dieser Summe ist ein Betrag von 51 000 000 DM zweckgebunden zur Durchführung des Schulbauprogramms 1954 für die in dieses Programm aufgenommenen Schulbauten zu verteilen. Im Rahmen des Schulbauprogramms kann auch der aus sonstigen kriegsfolgebewingten Ursachen fehlende Schulraum berücksichtigt werden. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die näheren Einzelheiten der Verteilung des Betrages von 142 000 000 DM im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau. Sie werden ermächtigt, soweit dies zur Durchführung des Schulbauprogramms erforderlich ist, von dem vorgesehenen Verteilungsmaßstab abzuweichen.

10 000 000 DM werden zur Beseitigung von Kriegsschäden an den Landstraßen II. Ordnung und an sonstigen Kreis- und Gemeindestraßen zur Verfügung gestellt und durch die Landschaftsverbände verteilt. Ihre Verteilung auf die Landschaftsverbände und die Entscheidung darüber, welche Schäden als Kriegsschäden gelten, obliegt dem Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 v. H. dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

(3) Die bei der Durchführung der Maßnahmen unter 1 a und b den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

(4) Die in Absatz 1 vorgesehenen Beträge werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt hierfür vorgesehenen Bestimmungen bereitgestellt.

## Fünfter Abschnitt

### Polizeikostenbeiträge

#### § 19

(1) Der Polizeikostenbeitrag der kreisfreien Städte und der Landkreise nach § 29 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1953 (GV. NW. S. 330) beträgt für das Rechnungsjahr 1954 65 135 250 DM. Er ändert sich anteilig in dem Maße, in dem die seiner Berechnung zu Grunde liegenden Einnahmen und Ausgaben sich bis zum Abschluß des Rechnungsjahres verändern.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister errechnen die auf die einzelnen kreisfreien Städte und die Landkreise entfallenden Anteile an dem Polizeikostenbeitrag und setzen sie fest. Sie regeln die Abführung der Beträge.

(3) Der Polizeikostenbeitrag ist vierteljährlich zu zahlen. Der Ausgleich nach Absatz 1 letzter Satz ist im nächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

## Sechster Abschnitt

### Umlagen

#### § 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§ 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und der Grundsteuerergänzungszuschüsse und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 v. H. festgesetzt oder gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll.

(5) Die geltenden Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß in § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

#### § 21

Die Vorschriften des § 20 gelten auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Ruhrsiedlungsverband.

#### § 22

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Landkreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltsplans nicht ausreichen (Landschaftsumlage).

(2) Die Landschaftsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke, Gutsbezirke) festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch den Innenminister.

**Siebenter Abschnitt****Schlußbestimmungen**

## § 23

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einem Kreis oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Kreis oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der dem Kreis oder der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Gegen die Maßnahmen nach Absatz 1 steht der betroffenen Gebietskörperschaft binnen zwei Wochen seit Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

## § 24

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die bei der Volkszählung vom 13. September 1950 ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1953 fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Für die Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 5 Ziffer 2) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 13. September 1950 maßgebend.

## § 25

Das Land ist ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, die von ihm nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einzusehen sind.

## § 26

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

## § 27

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Mai 1954.

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

Der Finanzminister:

Dr. Flecken.

— GV. NW. 1954 S. 141.

**Berichtigung.**

Betrifft: Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 9. Dezember 1953 (GV. NW. S. 415 ff.).

In § 117 Abs. 2 Zeile 1 muß es an Stelle von § 32 Abs. 1 -Buchst. d heißen:

„§ 32 Abs. 1 Buchst. c“.

Düsseldorf, den 14. April 1954.

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrage:

Maus.

— GV. NW. 1954 S. 146.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.